

wesen entsprechend der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß des Staatshaushalts 1963 erfolgt ist, zu löschen.

(4) Die von den WB beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Sonderverwahrkonten „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“ und alle anderen von der WB geführten Sonderverwah- und Sonderkonten mit Ausnahme der im Abs. 1 genannten Sonderbankkonten sind per 31. Dezember 1963 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel der WB“ zu überweisen.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 1964 außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anlage

zu § 3 vorstehender Anordnung

Erklärung

VEB

Wir erklären hiermit, daß gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Überleitung der Finanzierung von Betrieben des Ministeriums für Bauwesen auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. III S. 50)

- a) mit dem Rat des Kreises
Abt. Finanzen, die Haushaltsbeziehungen für das Jahr 1963 ordnungsgemäß abgewickelt wurden,
- b) noch nicht getilgte Finanzschulden aus 1963 und Vorjahren (nur Haushaltsstundungen) in Höhe von DM bestehen.

.....
(Datum) (Werkdirektor) (Hauptbuchhalter)

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

..... Rat des Kreises, Abt. Finanzen
(Datum)

(Siegel)

.....
(Leiter der Abt. Finanzen) (Buchhaltungsleiter)

Verteiler:

- 1 Exemplar an die zuständige WB
1 Exemplar an den Betrieb
1 Exemplar an den Rat des Kreises

Anordnung

über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Bereich der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie.

Vom 4. Januar 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden

- Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend WB genannt) und deren volkseigene Betriebe (nachstehend VEB genannt),
- volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie volkseigenen Spezialbaukombinate (nachstehend Kombinate genannt) und deren wirtschaftlich selbständige Betriebsteile (nachstehend Betriebsteile genannt),
- volkseigene Betriebe (nachstehend VEB genannt)

und für die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachstehend VEB genannt).

Prüfung und Bestätigung

§ 2

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu prüfen und zu bestätigen

- in den VEB, die dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, durch die Finanzrevision des Ministeriums für Bauwesen,
- in den VEB, die einer WB unterstehen, durch die Finanzrevision der WB,
- in den Betriebsteilen der Kombinate durch die Finanzrevision der Kombinate (Innenrevision),
- in den WB und Kombinat, die dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, durch die Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen,
- in den VEB, die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehen, durch die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

(3) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB und Betriebsteile der Kombinate haben die Generaldirektoren bzw. die Bezirksbaudirektoren oder Kreisbaudirektoren das zuständige Revisionsorgan durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB bzw. der Kombinate (Hauptbuchhalter u. a.) zeitweise zu verstärken.